

Satzung über die Ehrung verdienter BürgerInnen der Stadt Radevormwald

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die repräsentative Vertretung der Stadt Radevormwald. Art und Durchführung der Repräsentation sind seiner/ihrer Entscheidung vorbehalten, soweit in dieser Richtlinie Festlegungen nicht getroffen sind.

1. Ehrungen von Ratsmitgliedern für langjährige Mitgliedschaft

Für eine Mitgliedschaft im Rat der Stadt für 3, 4 und 5 volle Wahlperioden erhält das Ratsmitglied eine Stadtmedaille.

Für 3 Wahlperioden erhalten Ratsmitglieder die Stadtmedaille in Bronze, für 4 Wahlperioden die Stadtmedaille in Silber und für 5 oder mehr Wahlperioden die Stadtmedaille in Gold.

Die Stadtmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Radevormwald mit der Inschrift „Stadt Radevormwald“. Auf der Rückseite ist das Logo der Stadt Radevormwald mit den vier Kirchtürmen dargestellt. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin unterzeichnet wird. Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut: „Für besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Radevormwald wird Herrn/Frau die Stadtmedaille verliehen“.

Die Ehrung erfolgt zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.

2. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung (§ 34 GO NRW)

Ratsmitglieder, die aus dem Rat der Stadt ausscheiden und mindestens 20 Jahre diesem angehört, wird die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/r“ verliehen.

Darüber hinaus kann die Stadt Radevormwald Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Für die Beschlussfassung über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung der Ehrenbezeichnung gelten die Regelungen des § 34 der GO NRW.

3. Goldenes Buch

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Radevormwald.

4. Vorschlagsrecht/Entscheidung

Berechtigt zur Einreichung von Ehrungsvorschlägen sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Mitglieder des Rates der Stadt sowie Vereine, Organisationen oder Einrichtungen, denen die zu ehrende Person angehört.

5. Verschiedenes

Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bleibt es vorbehalten im Rahmen des Haushaltsansatzes in darüber hinaus gehenden Fällen individuelle Entscheidungen zu treffen.